

Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Palmhof“ nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen hat am 04. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Palmhof“ als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind:

- die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, bestehend aus dem zeichnerischen Teil und den textlichen Festsetzungen
- die gemeinsame Begründung

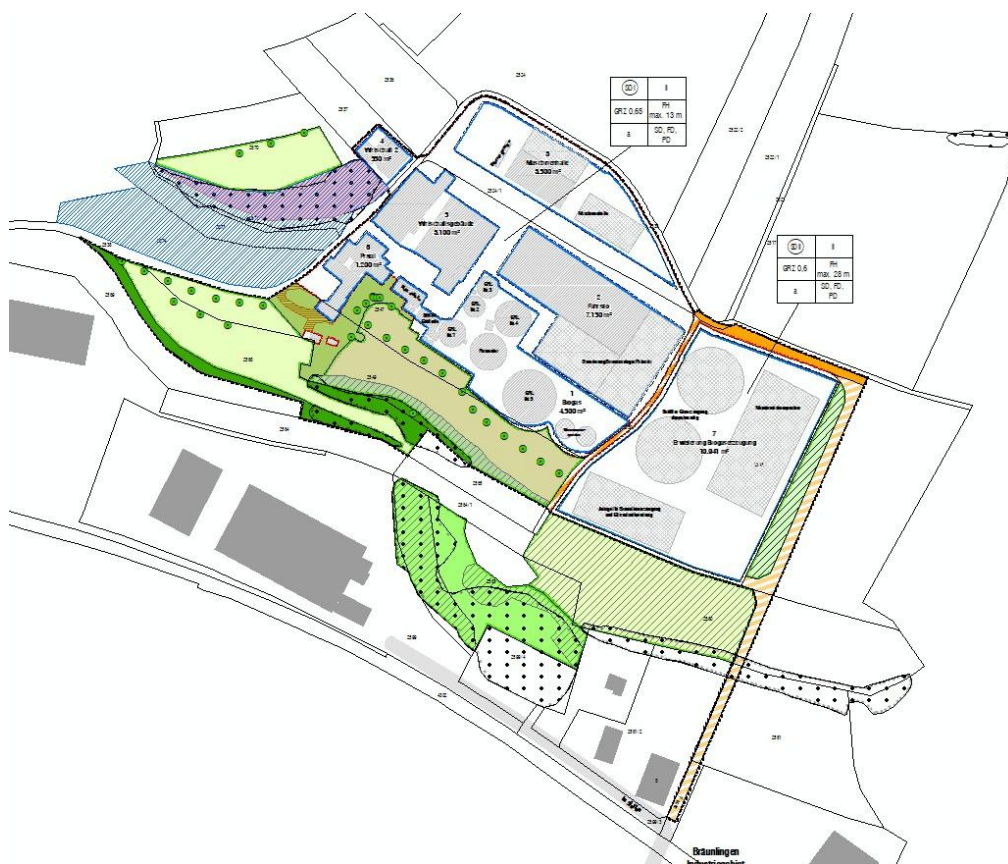
mit Stand vom 04. Dezember 2025.

- der Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan

mit Stand vom 20. November 2025.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Palmhof“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 04. Dezember 2025.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus, Kirchstr. 10, 78199 Bräunlingen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weitergehend wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bräunlingen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bräunlingen, den 14. April März 2026

Micha B ä c h l e
Bürgermeister